PLANZEICHNUNG (TEIL A)

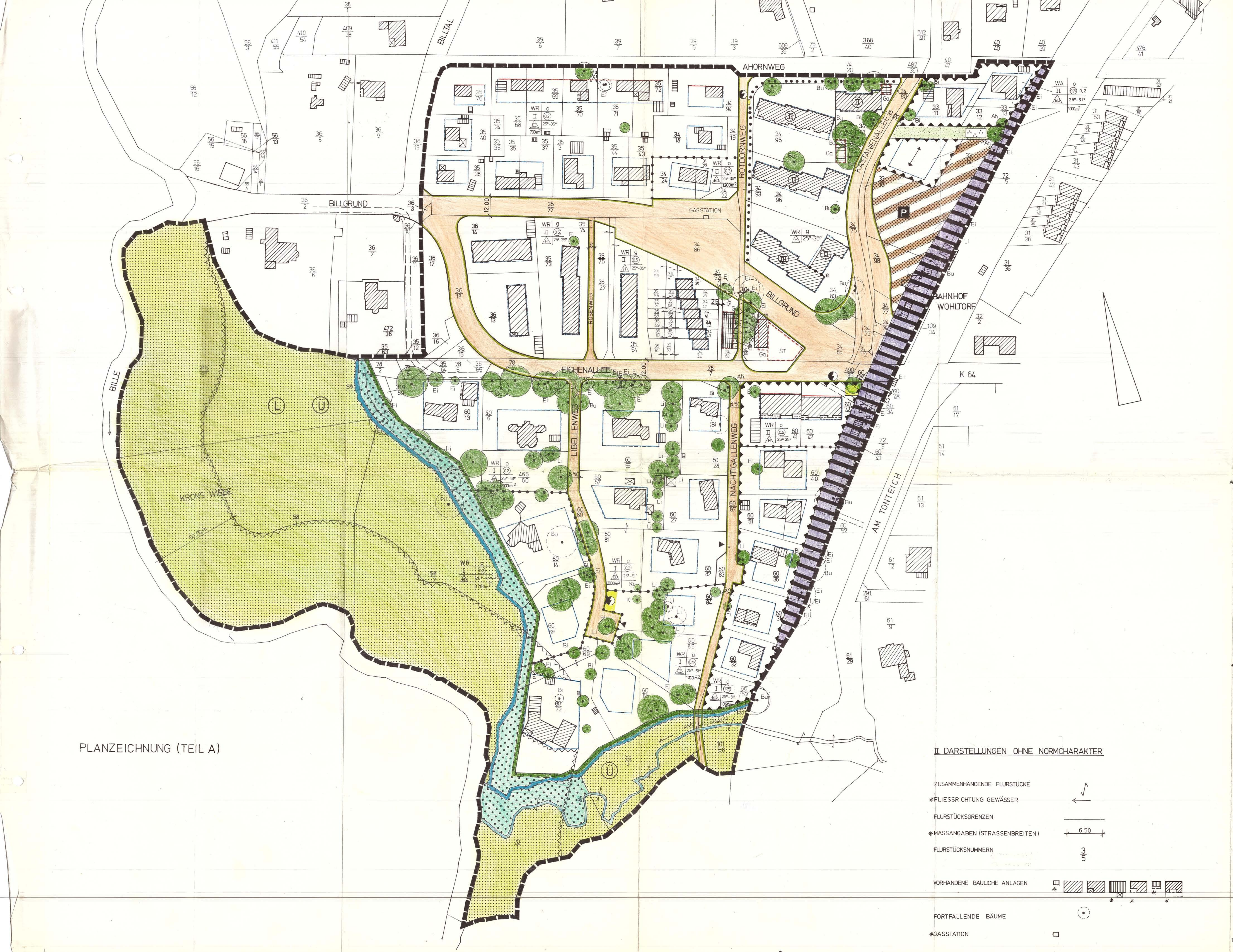

II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

ZUSAMMENHÄNGENDE FLURSTÜCKE

*FLIESSRICHTUNG GEWÄSSER

FLURSTÜCKSGRENZEN

*MASSANGABEN (STRASSENBREITEN) 6.50

FLURSTÜCKSNUMMERN 3/5

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

FORTFALLENDE BÄUME

*GASSTATION

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG UND § 4 BAUNVO	WA
REINES WOHNGEBIET § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG UND § 3 BAUNVO	WR
GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG UND § 16 ABS. 2 NR. 1 BAUNVO	(0.5)
GRUNDFLÄCHENZAHL § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG UND § 16 ABS. 2 NR. 2 BAUNVO	0.2
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG UND § 16 ABS. 2 NR. 3 ~~U. ABS. 3~~ BAUNVO	I
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG UND § 16 ABS. 2 NR. 3 ~~U. ABS. 3~~ BAUNVO	(II)
OFFENE BAUWEISE § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UND § 22 BAUNVO	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UND § 22 BAUNVO	g
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UND § 22 ABS. 2 BAUNVO	ED
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UND § 22 ABS. 2 BAUNVO	H
DACHNEIGUNG § 9 ABS. 4 BBAUG	25°-35°
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG	1000 m²
BAUGRENZE § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UND § 23 BAUNVO	
BAULINIE § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UND § 23 BAUNVO	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG	
*VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE) § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG	P
FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN § 9 ABS. 4 BBAUG	
FLÄCHE FÜR DIE VERSORGUNG (ELEKTRIZITÄT UMFORMERSTATION) § 9 ABS. 1 NR. 12 BBAUG	
GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE) * PRIVAT § 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG	
WASSERFLÄCHE (AMELUNGSBACH) § 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG	
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 ABS. 1 NR. 18 BBAUG	
FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9 ABS. 1 NR. 18 BBAUG	
~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN UNTER LANDSCHAFTSSCHUTZ § 9 ABS. 1 NR. 20 UND ABS. 6 BBAUG~~	
ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (KNICK) § 9 ABS. 1 NR. 25 *b BBAUG	*
ANPFLANZUNG VON BÄUMEN § 9 ABS. 1 NR. 25 *a BBAUG	
ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN (Ø KRONE MASSTÄBLICH) § 9 ABS. 1 NR. 25 *b BBAUG Ah = AHORN Bi = BIRKE Bu = BUCHE Ei = EICHE Fi = FICHTE Ki = KIEFER Li = LINDE	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (Ga = GARAGEN, ST = STELLPLÄTZE) § 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG	Ga od ST
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN *(ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER) § 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABS. 7 BBAUG	*
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES § 16 ABS. 5 BAUNVO	
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG) § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG	
EINFAHRTEN § 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG	

*UMGRENZUNG DER FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINFLÜSSEN (LÄRMSCHUTZ)
§ 9 ABS. 1 NR. 24 UND ABS. 6 BBAUG

~~III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME~~

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
§ 9 ABS. 1 NR. 16 U. ABS. 6 BBAUG — (Ü)

UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN (ERHOLUNGSSCHUTZGEBIET)
§ 9 ABS. 1 NR. 24 U. ABS. 6 BBAUG

*III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

*UMGRENZUNG VON FLÄCHEN UNTER LANDSCHAFTSSCHUTZ
§ 9 ABS. 1 NR. 20 UND ABS. 6 BBAUG — (L)

SATZUNG DER GEMEINDE WOHLTORF ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1

BEGRENZT IM OSTEN DURCH DIE BAHNSTRECKE HAMBURG-BERLIN, IM SÜDEN DURCH DIE FLURSTÜCKE 101/68, 327/69, 69/3 UND 70/1 DER FLUR 1, IM WESTEN ZUM TEIL DURCH DIE BILLE SOWIE DURCH DIE ÖSTLICHE GRENZE DES FLURSTÜCKS 36/11 DER FLUR 1 UND DIE STRASSE BILLTAL, IM NORDEN DURCH DEN AHORNWEG, DIE FLURSTÜCKE 36/6 UND 472/36 DER FLUR 1

*265 *18.2.1986

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~24.06.1985~~ (Bundesgesetzblatt I S. ~~1144~~) und § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung in der Fassung vom 24.02.1983 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.05.86 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
(Es gilt die Baunutzungsverordnung-BAUNVO- von 1977)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18 09 1984
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 24.10.84 erfolgt.

Wohltorf, den 02.07.1985 — Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BBauG ist am 29.04.1985 durchgeführt worden. / ~~Auf Beschluß der Gemeinde vom ist gem. § 2a Abs 4 Nr. 2 BBauG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

Wohltorf, den 02.07.1985 — Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.08.85 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wohltorf, den 15.08.1985 — Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 09.07.1985 den Entwurf der Bebauungsplansatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wohltorf, den 10.07.1985 — Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplansatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.08.85 bis 18.09.85 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können (~~am in Tageszeitung~~ - in der Zeit vom 26.07.85 bis 10.08.85 durch Aushang), ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wohltorf, den 22.09.1985 — Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 27.05.86 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wohltorf, den 28.05.1986 — Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.05.86 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.05.86 gebilligt.

Wohltorf, den 28.05.1986 — Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 13.05.86 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 12.06.86 — Dipl.-Ing. Jürgen Groß, Öffentl. best. Verm.-Ing., Ahrensburg

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wurde mit Bescheid des Landrates des Kreises vom 13.08.1986 Az.: III/61-1/21-133.1.4. -mit Auflage(n) und Hinweis(en)- erteilt.

Wohltorf, den 15.09.1986 — Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.11.1986 erfüllt, die Hinweise sind -teilweise- beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises vom 19.12.86, Az.: III/61-1/21-133.1.4. bestätigt.

Wohltorf, den 2.1.1987 — Bürgermeister

Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wohltorf, den 2.1.1987 — Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 20.1.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am rechtsverbindlich geworden.

Wohltorf, den 20.1.1987 — Bürgermeister

*GEÄNDERT GEMÄSS AUFLAGEN UND HINWEISEN IM GENEHMIGUNGBESCHEID DES LANDRATES DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG VOM 13.08.1986 AZ.: III/61-1/21-133.1.4.

WOHLTORF, DEN 02.12.1986 — BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE WOHLTORF ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1